

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

(Fäkaliengebührensatzung – FGebS)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühr
- § 2 Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 3 Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 4 Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 5 Gebühren für Zusatzleistungen
- § 6 Änderungen der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 9 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 10 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Sprachform
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühr

- (1) Für
- a) die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Beförderung des Schmutzwassers zu den Einrichtungen zur Fortleitung oder Behandlung von Schmutzwasser
- und
- b) die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich der Entleerung der Kleinkläranlagen von Fäkalschlamm und der Beförderung des Fäkalschlammes zu den Einrichtungen zur Fortleitung oder Behandlung von Fäkalschlamm,
- erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Grundgebühr nach § 2 und Mengengebühren nach § 3.

Die Grundgebühr dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

Die Mengengebühr dient zur Deckung der variablen und anteiligen, nicht über die Grundgebühr nach Satz 2 gedeckten fixen Kosten der Sammlung, Beförderung und Behandlung zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

- (3) Für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen werden Mengengebühren nach § 4 erhoben.

Die Mengengebühr dient zur Deckung der Kosten der Sammlung, Beförderung und Behandlung zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

- (4) Für Zusatzleistungen erhebt der Zweckverband eine Gebühr nach § 5 dieser Satzung.
- (5) Für die Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen nach § 3 Absatz 3 (Absetzmengenzähler) und Absatz 4 dieser Satzung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr nach § 10.

§ 2

Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des tatsächlich aus der abflusslosen Sammelgrube entnommenen Schmutzwassers zu entrichten.
- (2) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn auf dem Grundstück Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird.

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine gemeinschaftlich betriebene abflusslose Sammelgrube eingeleitet, entsteht die Grundgebührenpflicht für jedes dieser Grundstücke gesondert.

- (3) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der Trinkwasser-Messeinrichtung.
- (4) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

1. kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	78,00 €
2. kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	195,00 €
3. kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	312,00 €
4. kleiner bis einschließlich $Q_3=40$	780,00 €
5. kleiner bis einschließlich $Q_3=100$	1.950,00 €

- (5) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Einleitung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 4 erhoben.

- (6) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Zehntel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.

§ 3

Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der abflusslosen Sammelgrube zugeführten Schmutzwassermenge.

Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als der abflusslosen Sammelgrube zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im Erhebungszeitraum aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge (Trinkwassermaßstab).
- (3) Werden Trinkwassermengen der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen mittels einer geeigneten und geeichten Messvorrichtung (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messvorrichtung nach Satz 1 hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten eine zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau eines neuen geeichten Absetzmengenzählers zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn der Absetzmengenzähler von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

- (4) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die abflusslose Sammelgrube ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der Messvorrichtung hat auf

Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten eine zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau einer neuen geeichten Messvorrichtung nach Satz 2 zu veranlassen.

Die Messvorrichtung wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt. Der Gebührenpflichtige ist dazu verpflichtet, die Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung bei dem Zweckverband anzumelden und für die Anmeldung der Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung den Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (5) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:
- a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
 - b) die gemäß Absatz 3 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge,
 - c) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messvorrichtung nach Absatz 4 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge.
- (6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann, weil
- a) ein Trinkwasser-Mengenzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt oder
 - d) ein Messergebnis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht,

wird die Trinkwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Trinkwassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeführten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeführt worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (7) Die Mengengebühr beträgt
- a) für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022
€ 8,78 je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser;
 - b) für den Erhebungszeitraum ab 01.01.2023

€ 12,66 je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (8) Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.
- (9) Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 8 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.

§ 4

Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr dient zur Deckung der Kosten der Sammlung, Beförderung, Behandlung und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

Die Mengengebühr bemisst sich nach der vom Zweckverband oder von dessen Beauftragten festgestellten Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes.

Die Menge wird gemessen in Schritten von jeweils einem angefangenen halben Kubikmeter (m³) an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (2) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **€ 39,27** je Kubikmeter (m³) übernommenen Fäkalschlammes.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit jeder Entleerung der Kleinkläranlage durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten.

§ 5

Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt wegen Abwesenheit des Benutzungspflichtigen oder Leerfahrt wegen fehlender Zugänglichkeit der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zum vereinbarten Termin:

60,00 € / Anfahrt

- b) Gebühr pro Entleerung für das Auslegen von Schlauchlängen auf dem zu entsorgenden Grundstück von mehr als 10 m:
je angefangener Meter **1,80 €**
- c) Gebühr für die Abfuhr von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm in einer Menge von weniger als 2,5 m³ (Mindermenge):
10,00 € / Abfuhr
- d) Gebühr für Havarie- und Notdienst außerhalb der regelmäßigen Entleerungsfrist oder Entleerungszeit nach § 24 Abs. 3 der Entwässerungssatzung (EWS):
Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr **90,00 € / Abfuhr**
- e) Gebühr für Havarie- und Notdienst:
Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr **130,00€ / Stunde**
- f) Gebühr für Havarie- und Notdienst:
Sonnabend, Sonntag und Feiertag **130,00 € / Stunde.**
- (2) Abfuhr im Sinne von Absatz 1 ist jede Entleerung und Transport von Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube oder Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage durch das vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsunternehmen.

§ 6

Änderungen der Gebührenpflicht

Änderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände oder der Bemessungsgrundlagen sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Gebührenpflicht nach Absatz 1 oder 2 unberührt.

- (4) Anstelle des Eigentümers und des dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist der tatsächliche Benutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er den Auftrag zur Beseitigung von Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube oder zur Beseitigung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage an den Zweckverband erteilt hat.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband von dem bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr nach § 2 für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Grundgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Grundgebührenbescheides fällig.
- (2) Die Mengengebühr nach § 3 für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.
- (3) Die Mengengebühr nach § 4 für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach erfolgter Entleerung der Kleinkläranlage und Abfuhr des Anlageninhalts durch Mengengebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Mengengebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Zusatzleistungen nach § 5 wird nach Abschluss der gebührenpflichtigen Zusatzleistung durch Leistungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsgebührenbescheides fällig.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagengrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen

- (1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von
- a) Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 3 zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler) und
 - b) Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 4 zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der abflusslosen Sammelgrube aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,

erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 54,40** für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 27,20**.

- (2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach Absatz 1 wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenen Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 27,20**.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 13,60**.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Zweckverband mit der Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach § 3 Absatz 3 oder 4 beauftragt.

- (4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

§ 11

Datenverarbeitung

Der Zweckverband ist berechtigt, die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 4 die Einleitung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen nicht anzeigt oder die Einleitung in ihrer Menge nicht durch eine geeichte Messvorrichtung nachweist,
 - b) entgegen § 7 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - c) entgegen § 9
 - aa) Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - bb) Absatz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagengrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu € 5.000.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten § 1 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 23 bis 35 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 23.11.2022, außer Kraft.